

Neufassung

der Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Billerbeck sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Billerbeck hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) - in der zurzeit gültigen Fassung - und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - in der zurzeit gültigen Fassung – in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Billerbeck betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 7 FSHG festgestellt und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Billerbeck verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 1, S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren

Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) - in der jeweils geltenden Fassung - oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Ziffer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Ziffer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
 9. vom Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, wenn diese zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach Ziffer 1 oder 3 nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich, vorbehaltlich des Abs. 4, nach den pauschalisierten Sätzen des Kostentarifes (Anlage I). Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Als Kosten im Sinne des Abs. 2 gelten auch solche Aufwendungen der Stadt Billerbeck, die an private Hilfsorganisationen oder für in Anspruch genommene Fremdleistungen zu zahlen sind, wenn diese auf Anforderung im Rahmen des Einsatzes der hilfeleistenden Feuerwehr tätig werden. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen bestimmt sich in diesem Fall nach den im einzelnen Falle verauslagten Beträgen. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Billerbeck i. S. d. § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Stadt Billerbeck nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gemäß § 41 Abs. 4, S. 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in der Anlage I genannten Kostentarif.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird eine Woche nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

§ 4

Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung tritt am nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung vom 19. Dezember 1990 außer Kraft.

Anlage I

zur Neufassung der Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Billerbeck sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte (Feuerwehrsatzung) vom . Dezember 2008.

Kostenersatz und Entgelte

1. Personalkosten

1.1 Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 der o. a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:

- a) Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Billerbeck **23,00 €**
- b) Brandsicherheitswache; je Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Billerbeck je Stunde **23,00 €**

1.2 Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist, mit Ausnahme der Regelung für Brandsicherheitswachen, die Stunde. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.

1.3 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. a) beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft bzw. dem Abmelden des Einsatzes bei der Leitstelle des Kreises Coesfeld.

1.4 In Fällen der Ziff. 1.1 Buchst. b) beginnt die Zeiteinheit eine 1/2 Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine 1/2 Stunde nach der Veranstaltung

2. Fahrzeug- und Sachkosten

2.1 Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede angefangene Stunde:

- 1. Einsatzleitwagen (ELW) **35,00 €**
Mannschaftstransportwagen (MTW)
- 2. Löschfahrzeuge mit einer Pumpenleistung bis 1.600 l/min **70,00 €**
- 3. Löschfahrzeuge mit einer Pumpenleistung über 1.600 l/min **80,00 €**
- 4. Tragkraftspritzenfahrzeug **80,00 €**
- 5. Schlauchkraftwagen (SW 2000) **60,00 €**
- 6. Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK) **110,00 €**
- 7. Rüstwagen (RW1) **70,00 €**
- 8. Rüstwagen (RW 2) **70,00 €**
- 9. Gerätewagen (GW Messtechnik) **60,00 €**

10. Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) 3,5 t	60,00 €
11. Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) 7,5 t	60,00 €
12. Lastkraftwagen bis 7,5 t	60,00 €
13 Lastkraftwagen über 7,5 t	80,00 €

2.2 Sonstige Maschinen und Gerätschaften der nachfolgenden Liste werden mit einer Pauschale von je angefangene Stunde in Rechnung gestellt:

14. Tragkraftspritze	Stunde	15,00 €
15. Schmutzwasserpumpe	Stunde	12,50 €
16. Notstromaggregat	Stunde	19,50 €
17. Motorsäge	Stunde	16,00 €
18. Industriesauger	Stunde	16,00 €
19. Schlauchboot mit Motor	Stunde	13,00 €
20. Schlauchboot ohne Motor	Stunde	7,50 €
21. Schaumwasserwerfer	Stunde	12,50 €
22. Ölstoppschlauch je 50 m	Stunde	39,00 €
23. Atemschutzgerät	Stück	12,50 €
24. Schaumanhänger	Stück	15,00 €
25. Rettungsschere oder Spreizer einschl. Aggregat	Stunde	19,50 €
26. Be- und Entlüftungsgerät	Stunde	11,00 €

2.3 Verbrauchsmaterial wie z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

2.4 Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindesten jedoch **500,00 €** berechnet.

3. Sach- und Personalleistung anderer Feuerwehren

Die für die Stadt Billerbeck kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o. a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.